

Eckpunkte zur Abschaffung der allgemeinen Studiengebühren

I. Abschaffung der allgemeinen Studiengebühren

Die allgemeinen Studiengebühren an den staatlichen Hochschulen in Baden-Württemberg werden zum Sommersemester 2012 abgeschafft; sie werden letztmals im Wintersemester 2011/2012 erhoben.

II. Kompensation der Einnahmen aus Studiengebühren

Um die Qualität der Lehre zu sichern, werden den Hochschulen die ausfallenden Gebühren durch Landesmittel ersetzt. Hierfür wird ein Gesetz (Studiengebührenabschaffungsgesetz) erlassen, das die Höhe und Verwendung der Mittel (Qualitätssicherungsmittel) regelt.

1. Höhe und Dynamisierung der Ausfallzahlungen

Die Kompensation erfolgt auf der Basis, dass bisher eine Gebühr von 500 € pro gebührenpflichtigem Studierenden vorgesehen ist. Da bisher im Durchschnitt rund 44 % der Gebührenpflichtigen jedoch befreit waren oder Ausnahmen in Anspruch nehmen konnten, erhielten die Hochschulen somit pro Studierendem in einem grundständigen Studiengang oder in einem konsekutiven Masterstudiengang landesweit durchschnittlich 280 € pro Semester. Dieser Betrag wird den Hochschulen zukünftig pro Studierendem als Kompensation zufließen. Da jede und jeder Studierende als gleichwertig erachtet werden, gilt dieser Betrag landesweit einheitlich für alle Hochschularten.

Die Kompensationsleistungen werden in Relation zur Entwicklung der Studierendenzahlen dynamisiert (dynamische Kompensationsklausel). Im Jahr 2010 betragen die Einnahmen aus Studiengebühren knapp 140 Mio. €. Auf der Basis der derzeitigen Prognosen zum erwarteten Anstieg der Studierendenzahlen werden die Kompensationsmittel bis zur Summe von etwa 163 Mio. € jährlich im Jahr 2015 ansteigen.

2. Verwendung

a) Zweckbindung

Die Qualitätssicherungsmittel stehen den Hochschulen zweckgebunden für die Sicherung der Qualität in Studium und Lehre zur Verfügung. Die aus den Kompensationsmitteln finanzierten Maßnahmen bleiben bei der Ermittlung der Aufnahmekapazität außer Betracht.

b) Beteiligung der Studierenden

Über die Verwendung der Qualitätssicherungsmittel wird im Einvernehmen mit den Studierenden entschieden. D.h., dass die Studierenden gleichberechtigt bei der Verwendung der Qualitätssicherungsmittel beteiligt werden. Das nähere Verfahren regeln die Hochschulen in ihren Grundordnungen.

c) Transparenz

Die Hochschulen werden verpflichtet, über die Verwendung der ihnen zusätzlich zur Verfügung gestellten Mittel jährlich zu berichten. Darüber hinaus werden die Hochschulen verpflichtet, die Verwendungsdaten an geeigneter Stelle zu veröffentlichen, so dass sich alle Studierenden und Studieninteressierten entsprechend informieren können.

III. Sonstige Gebühren und Beiträge

1. Weiterbildende Masterstudiengänge

Für weiterbildende Masterstudiengänge - d.h. Masterstudiengänge, die berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraussetzen und deren Inhalte die beruflichen Erfahrungen berücksichtigen und an diese anknüpfen - erheben die Hochschulen weiterhin Gebühren. Die Höhe der Gebühren legen die Hochschulen selbst fest. Eine Mindesthöhe ist nicht vorgesehen.

Für die bisherigen nicht-konsekutiven Master, die künftig aber mangels des Erfordernisses der einjährigen Berufspraxis nicht mehr als weiterbildende Studiengänge gelten, können die Hochschulen noch bis zum 31. März 2014 Studiengebühren nach der bisherigen Regelung erheben.

2. Verwaltungskostenbeitrag

Nach § 12 Landeshochschulgebührengesetz (LHGebG) erheben die Hochschulen für die öffentlichen Leistungen außerhalb der fachlichen Betreuung einen Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von 40 € für jedes Semester. Diese Regelung wird beibehalten.

3. Langzeit- und Zweistudiengebühren

Langzeit und Zweistudiengebühren sind derzeit nicht vorgesehen.

IV. Nachfolgeorganisation des Studienfonds

Mit Einführung der allgemeinen Studiengebühren hatte das Land einen Studienfonds als Anstalt des öffentlichen Rechts errichtet. Dieser hat insbesondere die Aufgabe, den Ausfall bei der Rückzahlung von Darlehen für Studiengebühren zu decken. Die Abwicklung der derzeit noch laufenden Darlehensverträge wird voraussichtlich noch ca. 10 Jahre dauern.

Der Studienfonds wird aufgelöst und das Vermögen in ein zweckgebundenes Sondervermögen umgewandelt, dessen Rest nach Abwicklung der Darlehen an die Hochschulen ausgezahlt wird, und somit Forschung und Lehre zugutekommt.

V. Zeitplan

Ein Referentenentwurf für das Studiengebührenabschaffungsgesetz soll im Frühherbst 2011 vorliegen. Das parlamentarische Verfahren soll voraussichtlich im November 2011 abgeschlossen werden, da das Gesetz zum 1. Januar 2012, spätestens jedoch zum 31. März 2012 in Kraft treten muss.